



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 20. Juli 2022 und zum Bildungsplan vom 20. Juli 2022

für

Spenglerpraktikerin EBA / Spenglerpraktiker EBA

Berufsnummer **47609**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Spenglerpraktikerin EBA / Spenglerpraktiker EBA zur Stellungnahme unterbreitet am 29. März 2023.

erlassen durch suissetec am
1. April 2023 (Stand: 6. November 2024)

aufzufinden unter suissetec.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Zweck	3
2 Grundlagen.....	3
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4 Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)	5
4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	8
5 Erfahrungsnote	8
6 Weitere Angaben.....	9
6.1 Anmeldung zur Prüfung	9
6.2 Bestehen der Prüfung.....	9
6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses	9
6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	9
6.5 Prüfungswiederholung	9
6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	9
6.7 Archivierung.....	9
Inkrafttreten.....	10
Anhang Verzeichnis der Vorlagen	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Spenglerpraktikerin EBA / Spenglerpraktiker EBA vom 20. Juli 2022. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Spenglerpraktikerin EBA / Spenglerpraktiker EBA vom 20. Juli 2022
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

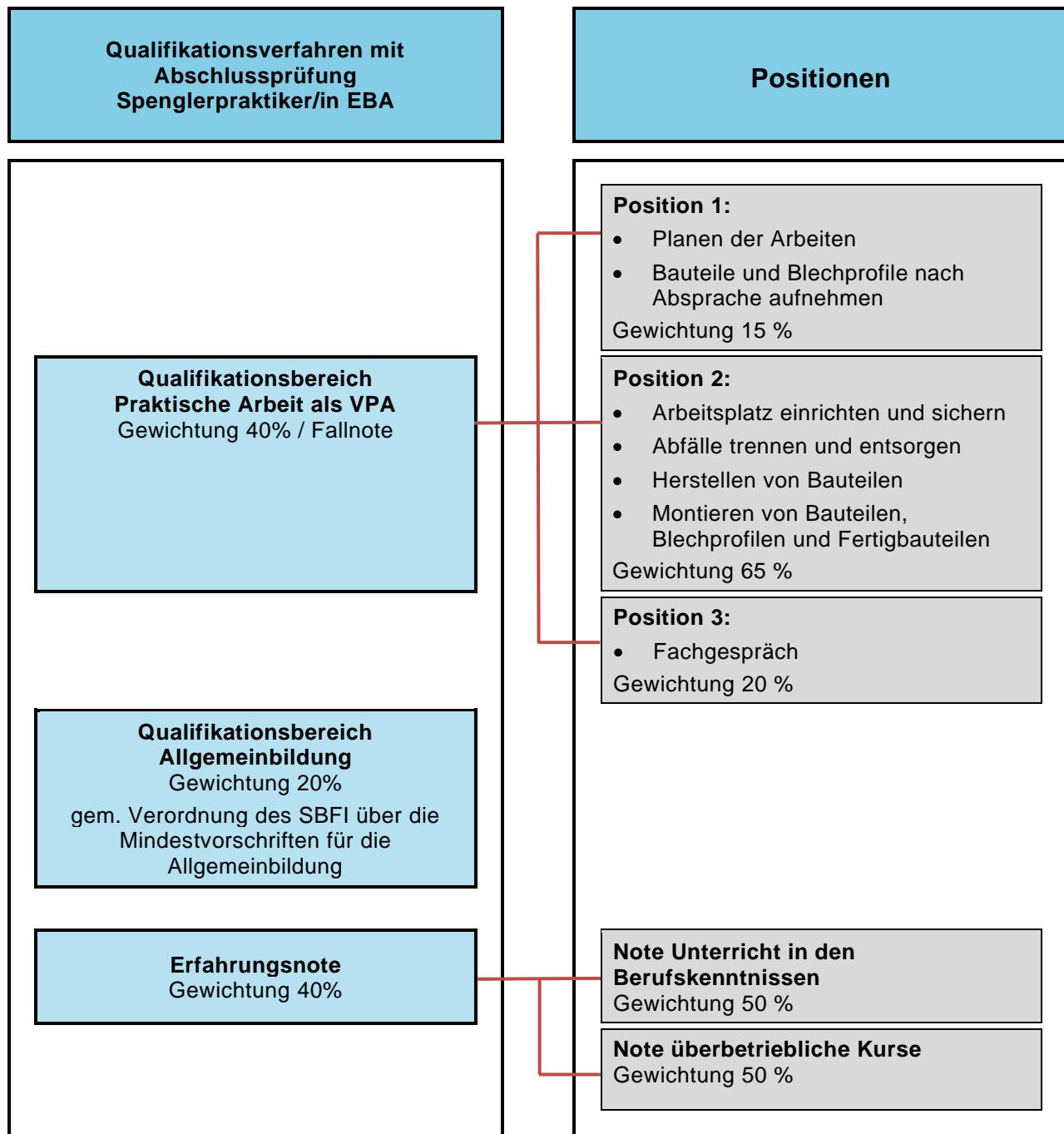
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vor-gegebener praktischer Arbeit (VPA):



Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die praktische Arbeit als Ganzes orientiert sich an einem praxisnahen Auftrag, der von der Planung bis zur Übergabe ausgeführt wird. Die Berufskenntnisse werden nicht mehr separat (theoretisch) geprüft, sondern fließen handlungsbezogen in die praktische Arbeit ein.

Die VPA dauert 13 Stunden. Es werden keine Unterpositionen definiert. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche resp. Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Zeiten und Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Zeit	Gewichtung
1	HKB 1: Planen der Arbeiten HK 2.1: Bauteile und Blechprofile nach Absprache aufnehmen	2.5h	15%
2	HKB 2: Herstellen von Bauteilen (2.2–2.3) HKB 3: Montieren von Bauteilen, Blechprofilen und Fertigbauteilen (3.2–3.4)	10h	65%
3	Fachgespräch (alle HKB)	0.5h	20%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, zwei bis drei verschiedene Bauteile herzustellen (z.B. Flachdach, Steildach, Fassade). Die Aufträge werden hintereinander ausgeführt und beinhalten alle einen Planungsteil (Position 1) sowie einen Ausführungsteil (Position 2: Herstellen und Montieren).

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Der Arbeitsplatz pro Kandidat / Kandidatin muss ca. 4x6 Meter aufweisen.
- Das Objekt muss eine realistische Grösse aufweisen (kein kleines Modell!)
- Das Objekt beinhaltet beliebige Bauteile am Flachdach, an der Fassade und am Steildach.
- Das QV wird am Spengler-Modell durchgeführt.

Es ist darauf zu achten, dass Folgefehler nicht bewertet werden.

Position 1:

Die Kandidatinnen und Kandidaten planen die Arbeiten auf der Basis von möglichst realen Plänen. Zu Beginn erhalten sie die Gelegenheit, Rückfragen zum Auftrag zu stellen (vgl. HK1.1). Sie richten den Arbeitsplatz ein und stellen alles benötigte Material und die Werkzeuge bereit. Sie nehmen die Masse auf und erstellen Skizzen. Einen Teil der Skizzen erstellen sie mit digitalen Hilfsmitteln. Sie rapportieren die ausgeführten Arbeiten.

Die folgenden Handlungskompetenzen können geprüft werden:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	HK 1.1: Auftrag entgegennehmen und erläutern HK 1.2: Arbeitsplatz einrichten und sichern HK 1.3: Rapporte erstellen HK 1.4: Abfälle trennen und entsorgen HK 1.5: Werkzeuge und Maschinen unterhalten HK 2.1: Bauteile und Blechprofile nach Absprache aufnehmen	100%

Position 2:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, die verschiedenen Bauteile entsprechend der Planung in Position 1 herzustellen. Anschliessend montieren sie die hergestellten Bauteile.

Die folgenden Handlungskompetenzen können geprüft werden:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
2	HK 2.2: Blechprofile herstellen HK 2.3: Blechprofile zu Bauteilen zusammenbauen HK 3.1: Material rückbauen HK 3.2: Blechprofile nach Absprache montieren HK 3.3: Fertigbauteile und Bauteile nach Absprache montieren HK 3.4: Ausmass im Team aufnehmen	100%

Position 3:

Das Fachgespräch kann zu allen Handlungskompetenzbereichen geführt werden. Zu jeder Handlungskompetenz besteht ein Praxisauftrag. Alle Praxisaufträge sind die Grundlage für das Fachgespräch.

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) bereiten ein handlungsorientiertes Gespräch zu ausgewählten Handlungskompetenzen vor.

Die Lernenden nehmen alle Lernberichte zu den Praxisaufträgen mit an die Prüfung, ob auf Papier oder digital bestimmen die Lernenden selbst. Weitere Details folgen rechtzeitig mit dem Prüfungsaufgebot.

Sofern organisatorisch möglich, wird das Fachgespräch nach der praktischen Arbeit durchgeführt.

Hilfsmittel:

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel. Der Chefexperte/die Chefexpertin entscheidet pro Prüfungsteil über deren Einsatz.

Generell zugelassen sind:

- Lerndokumentation inkl. Praxisaufträge (Papier/elektronisch)
- Unterlagen der überbetrieblichen Kurse (Papier/elektronisch gemäss Richtlinien SBBK)
- Formelsammlung (Papier/elektronisch) / Taschenrechner
- Normen und Richtlinien (Papier/elektronisch)
- Eigene Handwerkzeuge und Maschinen
- Schreibzeug und Notizpapier

Keines dieser Hilfsmittel darf mit einem anderen / einer anderen Kandidat/-in ausgetauscht oder geteilt werden.

Für den Einsatz von elektronischen Geräten gelten die Richtlinien des Chefexperten/der Chefexpertin. In jedem Fall sind die Kandidat/-innen selbst verantwortlich für die Funktionsfähigkeit der Geräte und/oder Verfügbarkeit der Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Weitere Angaben

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Spenglerpraktikerin EBA und Spenglerpraktiker EBA treten am 1. April 2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 1. April 2023

suissetec

Der Zentralpräsident

Der Direktor

.....
Daniel Huser

.....
Christoph Schaer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 29. März 2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Spenglerpraktikerin EBA und Spenglerpraktiker EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	suissetec
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	suissetec
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Spenglerpraktikerin EBA / Spenglerpraktiker EBA	suissetec
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote <ul style="list-style-type: none">- Notenblatt Berufsfachschule- Notenblatt überbetrieblicher Kurs	suissetec